

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4529

Alle Abg

Rechtsabteilung

Christina Hirthammer- Schmidt-Bleibtreu Christina.hirthammer-schmidtbleibtreu@aekno.de Tel. +49 (0) 211 4302 2300

Fax +49 (0) 211 4302 2309

Unser Zeichen: 3230/21 HSB (bitte immer angeben)

Ihr Zeichen:

Datum: 10. November 2021

Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/14280

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 01. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Gebhard, Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Jörg, Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend danke ich Ihnen. Gerne nehme ich für die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe zu dem Gesetzesentwurf Stellung.

Beide Ärztekammern begrüßen sehr, dass es in Umsetzung des Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nunmehr eine Befugnisnorm geschaffen wird, die den so notwendigen und lange geforderten interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei hinreichendem Verdacht auf Gewalt an Minderjährigen oder deren Vernachlässigung regelt. Die Vorschrift dient nicht nur dem ernsthaften Bemühen von Politik und Gesellschaft um einen fürsorglichen und effizienten Kinderschutz, die Vorschrift sichert auch das Handeln von Ärztinnen und Ärzte ab, die im Rahmen ihrer Behandlungen von Kindern Beobachtungen machen und Feststellungen treffen, die im Einzelfall mit konkreten Kindeswohlgefährdungen einhergehen können. Unplausible Verletzungen, eine unterlassene notwendige ärztliche Versorgung, bekannt gewordene Gewalttätigkeiten in der Familie oder Suchterkrankungen der Eltern in Kombination mit spezifischen Beobachtungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzten können im konkreten Einzelfall die Notwendigkeit eines kollegialen Austausches erforderlich machen. Dieser soll zum Ziel haben, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu verstetigen oder diese auszuschließen. Der Austausch kann auch dazu dienen, aus einem Anhaltspunkt

Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42 40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung: Deutsche Apothekerund Ärztebank eG, Düsseldorf



einen gewichtigen Anhaltspunkt im Sinne des § 4 Abs. 1. Satz 1 KKG zu machen, der seitens der behandelnden Ärztinnen und Ärzte zu Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder auch zu einer Information des Jugendamtes führen kann.

Dankenswerterweise ist der Gesetzesentwurf so formuliert, dass der kollegiale Austausch Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit erfasst.

Zu begrüßen ist auch die Differenzierung beim Tatbestandsmerkmal der Gewalt, der die Gewaltausübung in Form physischer, psychischer oder sexualisierter Form beschreibt.

Wir regen an, als weiteres Merkmal den Begriff der "Misshandlung" hinzuzufügen. Die Ergänzung der Merkmale, "Vernachlässigung" und "Gewalt" um das Wort "Misshandlung" würde verdeutlichen, dass auch solche Auffälligkeiten Berücksichtigung finden könnten, die durch die Zufügung von Qualen oder durch böswillige Vernachlässigung zu einer Gesundheitsbeschädigung oder einer Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung führen können und vom Straftatbestand des § 225 StGB erfasst sind.

(In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass eine derartige Befugnisnorm auch auf Personen erstreckt werden könnte, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind.)

Da Art. 9 Abs. 2 h DSGVO die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erlaubt, wenn das nationale Recht ein solches System im Gesundheitswesen anerkennt, wäre eine Ergänzung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDSG NRW) anzustreben, um datenschutzkonforme Umsetzungsformen zu ermöglichen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) räumt in § 4 Abs. 6 den Ländern hierzu das Recht ein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu

Lindhames

Justitiarin